

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Bei einem unter den Vertrag fallenden Unfall während einer dienstlich veranlassten Auslandsreise/ Auslandsentsendung, im Folgenden auch "Auslandsreise", erbringen wir zusätzliche Leistungen.

(2) Als Auslandsreise gelten Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Leistungen können von der im Merkblatt "Allianz Unfallservice für Auslandsreisen" aufgeführten Person, sowie deren mitreisenden Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, im Folgenden auch "versicherte Person".

**§ 2 Beistandsleistungen**

Wir stehen Ihnen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr telefonisch über unsere Notrufnummer zur Verfügung. Beistandsleistungen in diesem Sinne sind:

(1) Benennung von deutsch-, englisch-, französisch- und spanischsprachigen Ärzten, Rechtsanwälten und Dolmetschern.

(2) Benennung von Kliniken

(3) Arzt-zu-Arzt-Kontakte

Wir besprechen mit dem behandelnden Arzt vor Ort nach einem Unfall die Diagnose, die geplante Medikation und Behandlung und den zu erwartenden Heilungsverlauf. Die Arzt-zu-Arzt-Kontakte werden bis zur Genesung in den erforderlichen Zeitabständen wiederholt. Wir informieren den Arbeitgeber bzw. die Familie der versicherten Person über den jeweils aktuellen Stand und prüfen, ob die Behandlung vor Ort dem deutschen Standard entspricht. Wenn es erforderlich ist, schalten wir auch den Hausarzt der versicherten Person in Deutschland ein.

(4) Verlegung

Befindet sich die versicherte Person nach einem Unfall im Ausland in einem Krankenhaus, das die erforderliche Behandlung nicht oder nur bedingt durchführen kann, prüfen wir, wo sich die nächstgelegene geeignete Klinik befindet und organisieren auf Wunsch der versicherten Person und nach Rücksprache mit dem Leistungsträger die Verlegung.

(5) Benennung von Äquivalenzpräparaten

Benötigt die versicherte Person infolge eines Unfalls im Ausland ein Medikament, das ihr nur aus Deutschland bekannt ist, benennen wir für das jeweilige Ausland das Äquivalenzpräparat.

(6) Medikamentenversand

Ist ein zur Behandlung der Unfallfolgen erforderliches Medikament im Ausland nicht erhältlich, besorgen wir das Medikament in Deutschland und veranlassen auf schnellstem Weg den Versand.

(7) Krankentrücktransport nach einem Unfall

Bei schweren Unfallfolgen prüfen wir die medizinische Notwendigkeit von Rücktransporten, wählen das geeignete Transportmittel aus und organisieren den Transport des Verletzten in die nächstgelegene geeignete Klinik, gegebenenfalls in eine Klinik in Deutschland. Hierbei wird die wirtschaftlich sinnvollste Lösung geprüft und die Leistungsträger, soweit wie möglich, vorab über die Entscheidung informiert.

(8) Bestattung/ Überführung nach einem Unfall

Nach einem Unfall mit Todesfolge wird die Bestattung vor Ort oder die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland organisiert.

(9) Allgemeine medizinische Beratung (medical helpline)  
Vor Beginn einer dienstlich veranlassten Auslandsreise informieren wir auf Wunsch die versicherten Personen über die medizinische Versorgung vor Ort, Leistungsstandards, mögliche Seuchen, Epidemien, erforderliche bzw. empfehlenswerte Impfungen und die Ausbreitung von Krankheiten im Zielgebiet.

(10) Dokumentendepot

Die versicherte Person kann für sich und Ihre Familie Kopien der wichtigsten Dokumente wie Personalausweis, Reisepass, Führerschein und Kreditkarten hinterlegen. Im Falle des Verlustes der Originale helfen wir Ihnen anhand der Kopien bei der Ersatzbeschaffung der Dokumente. Ebenso ist eine Hinterlegung von wichtigen ärztlichen Befunden möglich, damit im Ernstfall auf bestimmte Krankheitsbilder sofort reagiert werden kann.

**§ 3 Zusätzliche Geldleistungen**

Bei einem Versicherungsfall nach § 1 (1) übernehmen wir:

(1) Zusätzlich notwendige Heimreise- und/ oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner.

(2) Bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt im Ausland von mindestens 10 Tagen, die Kosten der Nachreise und Unterbringung einer der versicherten Person nahestehenden Person.

(3) Reisekosten übernehmen wir für

- Bahnfahrten 2. Klasse;
- Flüge in der Economy-Class, wenn eine Bahnfahrt länger als 10 Stunden dauern würde;
- sonstige öffentliche Verkehrsmittel.

Unterbringungskosten nach Ziffer § 3 (2) übernehmen wir bis zu 120 EUR für jeden Tag der stationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Wochen.

**§ 4 Erhöhung der Versicherungssummen der Unfallversicherung**

(1) Bei Unfällen im Ausland gilt für Leistungen aufgrund der Besonderen Bedingungen Bergungskosten eine Verdoppelung der Versicherungssumme. Ein mitversichertes Krankenhaustagegeld gilt bei einer stationären Heilbehandlung im Ausland als verdoppelt; es beträgt für den 1.-3. Tag mindestens 30 EUR, ab dem 4. Tag mindestens 60 EUR.

(2) Die Erhöhung der Bergungskosten beträgt max. 6.000 EUR. Die Erhöhung der Krankenhaustagegelder gem. § 4 (1) beträgt höchstens 120 EUR pro Tag.

Bestehen für die versicherte Person bei der Allianz Versicherungs-AG weitere Unfallversicherungsverträge können die Zusatzleistungen jeweils nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

**§ 5 Eintrittspflicht für Leistungen aus der Unfallversicherung**

Erbringen wir Leistungen nach §§ 2, 3 oder 4, ist damit nicht die Anerkennung einer Eintrittspflicht für weitere Leistungen verbunden. Maßgeblich dafür sind die für die jeweiligen Leistungsarten geltenden Voraussetzungen der Allianz AUB.